Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B**

RICHTLINIE DES RATES

vom 28. Juni 1977

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Rückfahrscheinwerfer für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

(77/539/EWG)

(ABl. L 220 vom 29.8.1977, S. 72)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**A1**	Beitrittsakte Griechenlands	L 291	17	19.11.1979

Berichtigt durch:

►**C1** Berichtigung, ABl. L 284 vom 10.10.1978, S. 12 (77/539/EWG)

▼B

RICHTLINIE DES RATES

vom 28. Juni 1977

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Rückfahrscheinwerfer für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

(77/539/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [1],

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [2],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die technischen Vorschriften, denen die Kraftfahrzeuge nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften genügen müssen, betreffen unter anderem die Rückfahrscheinwerfer.

Diese Vorschriften sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, daß alle Mitgliedstaaten — entweder zusätzlich oder an Stelle ihrer derzeitigen Regelung — gleiche Vorschriften erlassen, vor allem um für jeden Fahrzeugtyp das EWG-Betriebserlaubnisverfahren gemäß der Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger [3]einführen zu können.

Der Rat hat mit der Richtlinie 76/756/EWG [4] die gemeinschaftlichen Vorschriften über den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger erlassen.

Im Rahmen eines harmonisierten Verfahrens der Bauartgenehmigung für Rückfahrscheinwerfer kann jeder Mitgliedstaat feststellen, ob die gemeinsamen Vorschriften für den Bau und die Prüfung eingehalten worden sind, und die anderen Mitgliedstaaten von der getroffenen Feststellung durch Übersendung einer Abschrift des für jeden Typ eines Rückfahrscheinwerfers ausgestellten Bauartgenehmigungsbogens unterrichten. Bei allen mit einem EWG-Genehmigungszeichen versehenen Einrichtungen, die in Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ hergestellt wurden, erübrigt sich eine technische Kontrolle dieser Einrichtungen in den anderen Mitgliedstaaten.

Es empfiehlt sich, einigen technischen Vorschriften Rechnung zu tragen, die die UN-Wirtschaftskommission für Europa in der Regelung Nr. 23 („Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Rückfahrscheinwerfer für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger“) [5] erlassen hat; diese Regelung ist dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung beigefügt.

Die Angleichung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über Kraftfahrzeuge umfaßt auch, daß die einzelnen Mitgliedstaaten die von jedem von ihnen auf Grund gemeinsamer Vorschriften durchgeführten Kontrollen gegenseitig anerkennen —

---

(1) ABl. Nr. C 118 vom 16. 5. 1977, S. 29.
(2) ABl. Nr. C 114 vom 11. 5. 1977, S. 3.
(3) ABl. Nr. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 1.
(5) Dokument der Wirtschaftskommission für Europa E/ECE/324/E/ECE/TRANS/505/rev. 1 — Add. 22 vom 20. 8. 1971.

▼B

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die EWG-Bauartgenehmigung für jeden Typ eines Rückfahrscheinwerfers, der den Bau- und Prüfvorschriften der Anhänge 0, II, III und IV entspricht, wird von den einzelnen Mitgliedstaaten erteilt.

(2) Der Mitgliedstaat, der die EWG-Bauartgenehmigung erteilt hat, trifft — erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der übrigen Mitgliedstaaten — die gebotenen Maßnahmen, um die Übereinstimmung der Produktion mit dem genehmigten Typ soweit notwendig zu überwachen. Die Überwachung beschränkt sich auf Stichproben.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten weisen dem Hersteller oder seinem Beauftragten für jeden Typ eines Rückfahrscheinwerfers, für den sie nach Artikel 1 die EWG-Bauartgenehmigung erteilen, ein EWG-Genehmigungszeichen nach dem Muster des Anhangs II zu.

Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, um die Verwendung von Genehmigungszeichen zu verhindern, die zu einer Verwechslung zwischen Rückfahrscheinwerfern eines Typs, für den eine EWG-Bauartgenehmigung nach Artikel 1 erteilt wurde, und anderen Einrichtungen führen können.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen von Rückfahrscheinwerfern nicht wegen ihrer Bau- oder Wirkungsweise verbieten, wenn sie mit dem EWG-Genehmigungszeichen versehen sind.

(2) Ein Mitgliedstaat darf jedoch das Inverkehrbringen von Rückfahrscheinwerfern, die mit dem EWG-Genehmigungszeichen versehen sind, verbieten, wenn sie systematisch nicht mit dem Typ übereinstimmen, für den die Bauartgenehmigung erteilt wurde.

Dieser Mitgliedstaat unterrichtet unverzüglich die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission von den getroffenen Maßnahmen und begründet dabei seinen Beschluß.

Artikel 4

Die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten übermitteln den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten binnen einem Monat eine Abschrift der Bauartgenehmigungsbögen nach dem Muster des Anhangs I für jeden Typ eines Rückfahrscheinwerfers, für den sie die Bauartgenehmigung erteilen oder versagen.

Artikel 5

(1) Stellt der Mitgliedstaat, der die EWG-Bauartgenehmigung erteilt hat, fest, daß mehrere mit demselben EWG-Genehmigungszeichen versehene Rückfahrscheinwerfer nicht mit dem Typ übereinstimmen, für den er die Bauartgenehmigung erteilt hat, so trifft er die notwendigen Maßnahmen, um die Übereinstimmung der Produktion mit dem genehmigten Typ sicherzustellen. Die zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats unterrichten die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten von den getroffenen Maßnahmen, die, wenn systematisch keine Übereinstimmung besteht, bis zum Entzug der EWG-Bauartgenehmigung gehen können. Diese Behörden treffen die gleichen Maßnahmen, wenn sie von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats von einer derartigen Nichtübereinstimmung unterrichtet werden.

(2) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unterrichten sich gegenseitig binnen einem Monat über den Entzug einer erteilten EWG-Bauartgenehmigung und geben die Gründe für diesen Entzug an.

▼B

Artikel 6

Jede Verfügung auf Grund der zur Durchführung dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften, durch die eine Bauartgenehmigung versagt oder entzogen oder das Inverkehrbringen oder die Benutzung verboten wird, ist genau zu begründen. Sie ist den Betroffenen unter Angabe der in den Mitgliedstaaten nach dem geltenden Recht vorgesehenen Rechtsmittel und der Rechtsmittelfristen zuzustellen.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten dürfen die EWG-Betriebserlaubnis oder die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung für ein Fahrzeug nicht wegen der Rückfahrscheinwerfer versagen, wenn diese mit dem EWG-Genehmigungszeichen versehen und gemäß der Richtlinie 76/756/EWG angebaut sind.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten dürfen den Verkauf, die Zulassung, die Inbetriebnahme oder die Benutzung eines Fahrzeugs nicht wegen der Rückfahrscheinwerfer versagen oder verbieten, wenn diese mit dem EWG-Genehmigungszeichen versehen und gemäß der Richtlinie 76/756/EWG angebaut sind.

Artikel 9

Fahrzeuge im Sinne dieser Richtlinie sind — mit Ausnahme von Schienenfahrzeugen, land- oder forstwirtschaftlichen Zug- und Arbeitsmaschinen sowie anderen Arbeitsmaschinen — alle zur Teilnahme am Straßenverkehr bestimmten Kraftfahrzeuge mit oder ohne Aufbau, mit mindestens vier Rädern und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h, sowie Kraftfahrzeuganhänger.

Artikel 10

Änderungen, die zur Anpassung der Anhänge an den technischen Fortschritt notwendig sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Richtlinie 70/156/EWG erlassen.

Artikel 11

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Vorschriften, um dieser Richtlinie binnen 18 Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 12

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

▼B

LISTE DER ANHÄNGE

ANHANG 0 (1):	Begriffsbestimmungen, allgemeine Bestimmungen, Lichtstärken, Prüfverfahren, Farbe des ausgestrahlten Lichts, Übereinstimmung der Produktion
ANHANG I:	Muster eines EWG-Bauartgenehmigungsbogens
ANHANG II:	Bedingungen für die Erteilung einer EWG-Bauartgenehmigung und Kennzeichnung
ANHANG III (1):	Photometrische Messungen
ANHANG IV (1):	Farbe des Lichts, Farbwertanteile

(1) Die technischen Bestimmungen dieses Anhangs entsprechen denen der Regelung Nr. 23 der UNO-Wirtschaftskommission für Europa; insbesondere ist die Gliederung in Nummern die gleiche; gibt es für eine Vorschrift der Regelung Nr. 23 in dieser Richtlinie keine entsprechende Vorschrift, so steht die betreffende Nummer in Klammern.

▼B

ANHANG 0

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN, ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, LICHTSTÄRKEN, PRÜFVERFAHREN, FARBE DES AUSGESTRAHLTEN LICHTS, ÜBEREINSTIMMUNG DER PRODUKTION

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1.1. „*Rückfahrscheinwerfer*“ ist eine Leuchte, die dazu dient, die Fahrbahn hinter dem Fahrzeug auszuleuchten und anderen Verkehrsteilnehmern anzuzeigen, daß das Fahrzeug rückwärts fährt oder rückwärts zu fahren beginnt;

1.2. „*Bezugsachse*“ ist die das Lichtsignal kennzeichnende Achse, die vom Leuchtenhersteller bestimmt wird und als Ursprung (H = 0°, V = 0°) für die Winkel bei den photometrischen Messungen und beim Anbau des Rückfahrscheinwerfers am Fahrzeug dient;

1.3. „*Bezugspunkt*“ ist der vom Leuchtenhersteller angegebene Schnittpunkt der Bezugsachse mit der Außenseite der Lichtaustrittsfläche der Leuchte;

1.4. „*Rückfahrscheinwerfertyp*“ umfaßt Rückfahrscheinwerfer, die untereinander keine wesentlichen Unterschiede aufweisen; diese Unterschiede können insbesondere folgendes betreffen:

1.4.1. Fabrik- oder Handelsmarke,

1.4.2. Merkmale des optischen Systems,

1.4.3. zusätzliche Bauteile, die die optische Wirkung durch Reflexion, Brechung oder Absorption verändern,

1.4.4. Lampentyp.

(2.)

(3.)

(4.)

5. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

5.1. Jedes Muster nach Anhang II — 1.2.3 muß den nachstehenden Vorschriften entsprechen.

5.2. Die Rückfahrscheinwerfer müssen so beschaffen sein, daß sie unter normalen Gebrauchsbedingungen und trotz der gegebenenfalls auftretenden Schwingungsbeanspruchungen die in dieser Richtlinie vorgeschriebenen Merkmale behalten und ihr richtiges Arbeiten sichergestellt bleibt.

6. LICHTSTÄRKE

6.1. Das von den beiden Mustern nach Anhang II — 1.2.3 jeweils ausgestrahlte Licht darf nicht schwächer als der angegebene Mindestwert und nicht stärker als der nachstehend angegebene Höchstwert sein; das Licht ist in den unten angegebenen Richtungen zur Bezugsachse (die in Grad des Winkels zu dieser Achse angegeben sind) zu messen.

6.2. Die Lichtstärke in der Bezugsachse muß mindestens 80 cd betragen.

6.3. In keiner Richtung, in der das Licht gesehen werden kann, darf die Lichtstärke

— in den Richtungen, die in oder oberhalb der Horizontalebene liegen, 300 cd und

— in den Richtungen, die unterhalb der Horizontalebene liegen, 600 cd

überschreiten.

6.4. In jeder anderen Meßrichtung nach Anhang III muß die Lichtstärke einen Wert haben, der mindestens den in diesem Anhang angegebenen Mindestwerten entspricht.

▼B

7. PRÜFVERFAHREN

Alle Messungen sind mit einer farblosen Prüflampe durchzuführen, die dem Typ entspricht, der für den Rückfahrscheinwerfer vorgesehen ist, und die auf den für diesen Lampentyp vorgeschriebenen Normallichtstrom eingestellt ist.

8. FARBE DES AUSGESTRAHLTEN LICHTS

Das ausgestrahlte Licht muß weiß sein. Im Zweifelsfall kann die Nachprüfung nach der Begriffsbestimmung für die weiße Farbe nach Anhang IV durchgeführt werden.

9. ÜBEREINSTIMMUNG DER PRODUKTION

Jeder mit einem EWG-Genehmigungszeichen versehene Rückfahrscheinwerfer muß dem genehmigten Typ und den photometrischen Bedingungen nach 6 und 8 entsprechen. Bei einem beliebig aus einer Produktionsserie entnommenen Rückfahrscheinwerfer brauchen die Lichtstärken (gemessen mit einer Prüflampe nach 7) in jeder angegebenen Richtung jedoch nur 80 % des nach 6 vorgeschriebenen Mindestwertes zu betragen.

(10.)

(11.)

▼B

ANHANG I

MUSTER EINES EWG-BAUARTGENEHMIGUNGSBOGENS

Größtformat: A 4 (210 mm × 297 mm)

Name der Behörde

Benachrichtigung über die Erteilung, die Versagung, den Entzug der EWG-Bauartgenehmigung für einen Rückfahrscheinwerfertyp

Nummer der EWG-Bauartgenehmigung: .....

1. Typ des Rückfahrscheinwerfers: .....
2. Typ(en) der vorgesehenen Lampe(n): .....
3. Fabrik- oder Handelsmarke des Scheinwerfers: .....
4. Name und Anschrift des Herstellers: .....

   .....
5. Gegenbenfalls Name und Anschrift des Beauftragten des Herstellers: .....

   .....
6. Zur EWG-Bauartgenehmigung vorgelegt am: .....
7. Mit den Prüfungen für die EWG-Bauartgenehmigung beauftragter technischer Dienst: .....

   .....
8. Datum des Gutachtens des technischen Dienstes: .....
9. Nummer des Gutachtens des technischen Dienstes: .....
10. Datum der Erteilung/der Versagung/des Entzugs (1) der EWG-Bauartgenehmigung: .....
11. Gemeinsame EWG-Bauartgenehmigung, erteilt gemäß Anhang II — 3.3 für eine Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtung, die mehrere Leuchten enthält, insbesondere: .....
12. Datum der Erteilung/der Versagung/des Entzugs (1) der gemeinsamen EWG-Bauartgenehmigung: .....
13. Ort: .....
14. Datum: .....
15. Unterschrift: .....
16. Die beigefügte Zeichnung Nr. ..... gibt die geometrischen Bedingungen für den Anbau des Rückfahrscheinwerfers an das Fahrzeug sowie die Lage der Bezugsachse und des Bezugspunktes an.
17. Bemerkungen: .....

(1) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

▼B

ANHANG II

BEDINGUNGEN FÜR DIE ERTEILUNG EINER EWG-BAUARTGENEHMIGUNG UND KENNZEICHNUNG

1. ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER EWG-BAUARTGENEHMIGUNG

1.1. Der Antrag auf Erteilung einer EWG-Bauartgenehmigung ist vom Inhaber der Fabrik- oder Handelsmarke oder seinem Beauftragten zu stellen.

1.2. Dem Antrag ist für jeden Rückfahrscheinwerfertyp folgendes beizufügen:

1.2.1. eine kurze technische Beschreibung, aus der insbesondere der Typ oder die Typen der vorgesehenen Lampe(n) hervorgeht (hervorgehen), der (die) den Vorschriften ►C1 der Internationalen *elektrotechnischen Kommission (IEC)* ◄ entsprechen muß (müssen);

1.2.2. Zeichnungen in dreifacher Ausfertigung, die genügend Einzelheiten enthalten, um die Feststellung des Typs des Rückfahrscheinwerfers zu ermöglichen, und in denen die geometrischen Bedingungen für den Anbau am Fahrzeug, die Beobachtungsrichtung, die bei den Prüfungen als Bezugsachse (horizontaler Winkel H = 0°, vertikaler Winkel V = 0°) dient, und der Punkt dargestellt sind, der bei diesen Prüfungen als Bezugspunkt dient;

1.2.3. zwei Muster.

2. AUFSCHRIFTEN

2.1. Die für die Erteilung einer EWG-Bauartgenehmigung eingereichten Muster eines Rückfahrscheinwerfertyps müssen folgendes aufweisen:

2.1.1. die Fabrik- oder Handelsmarke des Antragstellers; diese Marke muß deutlich lesbar und dauerhaft sein;

2.1.2. eine deutlich lesbare und dauerhafte Angabe des (der) vorgesehenen Lampentyps (-typen);

2.1.3. die waagerechte Aufschrift „TOP“ am obersten Teil der Abschlußscheibe, falls dies erforderlich ist, um Fehlern beim Anbauen des Rückfahrscheinwerfers an das Fahrzeug vorzubeugen;

2.1.4. einen genügend großen Platz für das EWG-Genehmigungszeichen und die zusätzlichen Symbole nach 4; dieser Platz ist auf den Zeichnungen nach 1.2.2 anzugeben.

3. EWG-BAUARTGENEHMIGUNG

3.1. Entsprechen die zwei nach 1 vorgelegten Muster den Anhängen 0, II, III und IV, so wird die EWG-Bauartgenehmigung erteilt und eine Genehmigungsnummer zugewiesen.

3.2. Diese Nummer wird keinem anderen Rückfahrscheinwerfertyp zugewiesen.

3.3. Wird die EWG-Bauartengenehmigung für einen Typ einer Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtung beantragt, die einen Rückfahrscheinwerfer und andere Leuchten enthält, so kann ein gemeinsames EWG-Genehmigungszeichen unter der Bedingung zugewiesen werden, daß der Rückfahrscheinwerfer dieser Richtlinie entspricht und jede der anderen Leuchten, die Bestandteil der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtung sind, für die die EWG-Bauartgenehmigung beantragt wird, der für sie geltenden Einzelrichtlinie entspricht.

4. KENNZEICHNUNG

4.1. Jeder Rückfahrscheinwerfer, der einem nach dieser Richtlinie genehmigten Typ entspricht, muß ein EWG-Genehmigungszeichen tragen.

4.2. Dieses Genehmigungszeichen besteht aus einem Rechteck mit eingeschriebenem Buchstaben „e“, gefolgt von der Kennzahl oder den Kennbuchstaben des Mitgliedstaats, der die Bauartgenehmigung erteilt hat:

1 für Deutschland,

▼B

2 für Frankreich,

3 für Italien,

4 für die Niederlande,

6 für Belgien,

11 für das Vereinigte Königreich,

13 für Luxemburg,

18 für Dänemark,

IRL für Irland,

▼A1

▼B

E für Griechenland,

sowie aus einer EWG-Genehmigungsnummer, die der Nummer des für diesen Rückfahrscheinwerfertyp ausgestellten EWG-Bauartgenehmigungsbogens entspricht.

4.3. Das EWG-Genehmigungszeichen wird durch das Symbol „AR“ ergänzt.

4.4. Die EWG-Genehmigungsnummer ist in beliebiger Position in unmittelbarer Nähe des Rechtecks um den Buchstaben „e“ anzubringen.

4.5. Das EWG-Genehmigungszeichen und das zusätzliche Symbol müssen so auf der Abschlußscheibe oder auf einer der Abschlußscheiben angebracht werden, daß sie dauerhaft und deutlich lesbar sind, auch wenn der Rückfahrscheinwerfer am Fahrzeug angebaut ist.

4.6. Ein Muster eines EWG-Genehmigungszeichens mit dem zusätzlichen Symbol, in dem die Buchstaben A und R teilweise verschmolzen sind, ist in der Anlage enthalten.

4.7. Wird eine gemeinsame EWG-Genehmigungsnummer gemäß 3.3 für einen Typ einer Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtung zugewiesen, die einen Rückfahrscheinwerfer und andere Leuchten enthält, so darf nur ein gemeinsames EWG-Genehmigungszeichen angebracht werden, das aus folgendem besteht:

— einem Rechteck mit eingeschriebenem Buchstaben „e“ gefolgt von der Kennzahl oder den Kennbuchstaben des Mitgliedstaats, der die EWG-Bauartgenehmigung erteilt hat,

— einer EWG-Genehmigungsnummer,

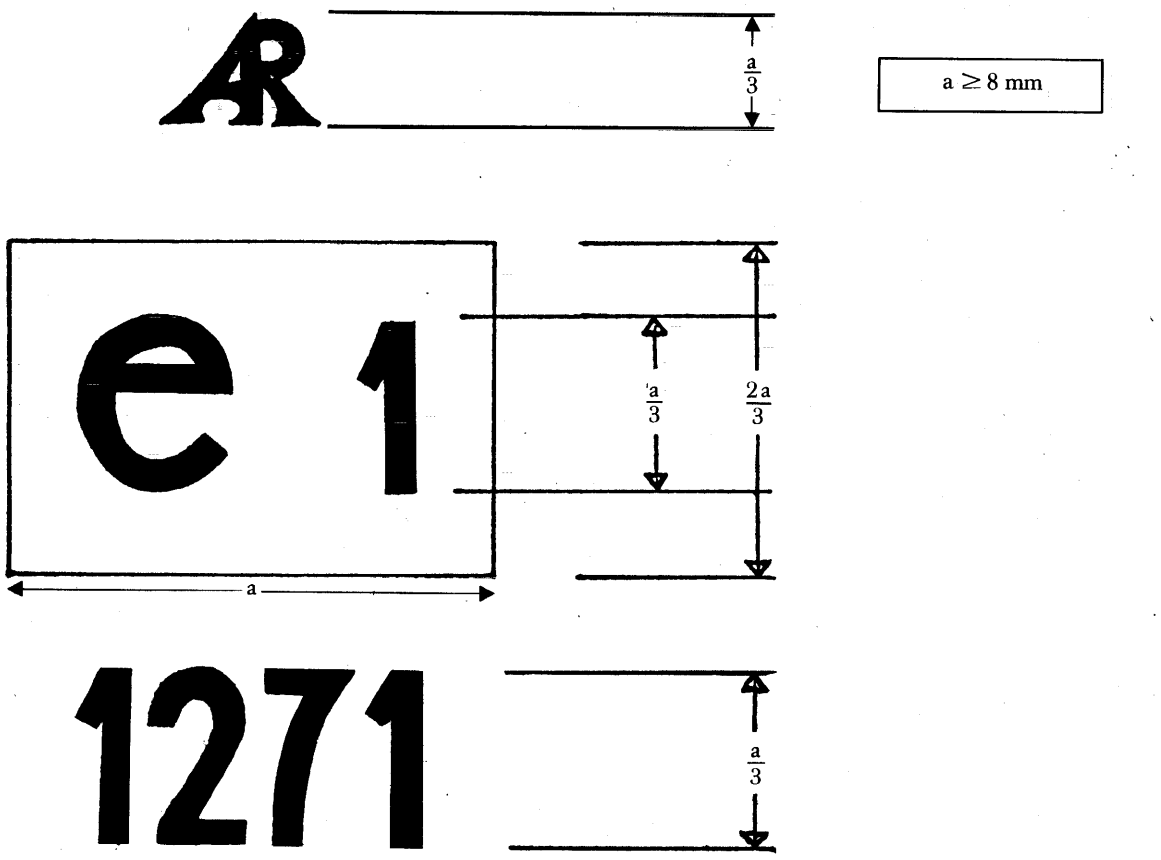
— den zusätzlichen Symbolen, die in den Einzelrichtlinien vorgesehen sind, nach denen die EWG-Bauartgenehmigung erteilt wurde.

4.8. Die Abmessungen der einzelnen Bestandteile dieses Zeichens dürfen nicht kleiner sein als die in den Einzelrichtlinien, nach denen die EWG-Bauartgenehmigung erteilt wurde, für die Einzelkennzeichnung vorgeschriebenen größten Mindestabmessungen.

▼B

Anlage

Muster eines EWG-Genehmigungszeichens



Eine Einrichtung mit diesem EWG-Genehmigungszeichen ist ein Rückfahrscheinwerfer, für den in Deutschland (e 1) unter der Nummer 1271 eine EWG-Bauartgenehmigung erteilt wurde.

▼B

ANHANG III

PHOTOMETRISCHE MESSUNGEN

1. MESSMETHODEN

1.1. Bei den photometrischen Messungen ist störendes Streulicht durch geeignete Abdeckungen zu vermeiden.

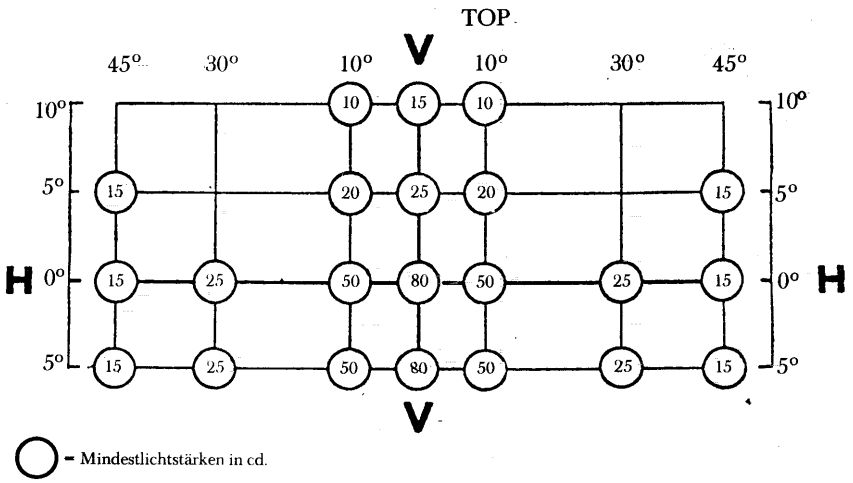
1.2. Wenn die Ergebnisse der photometrischen Messungen zu Zweifeln Anlaß geben, sind die Messungen wie folgt auszuführen:

1.2.1. die Meßentfernung ist so zu wählen, daß das quadratische Entfernungsgesetz gilt;

1.2.2. die Meßeinrichtung muß so beschaffen sein, daß die Winkelöffnung des Empfängers — vom Bezugspunkt der Leuchte aus gesehen — zwischen 10 Winkelminuten und 1 Grad liegt;

1.2.3. die für eine bestimmte Beobachtungsrichtung vorgesehene Mindestlichtstärke gilt als erreicht, wenn sie in einer Richtung erreicht wird, die nicht mehr als 15′ von der Beobachtungsrichtung abweicht.

2. MESSPUNKTE — IN WINKELGRADEN RELATIV ZUR BEZUGSACHSE — UND MINDESTLICHTSTÄRKEN



2.1. Die Richtungen H = 0° und V = 0° entsprechen der Bezugsachse. (Sie muß später am Fahrzeug horizontal und parallel zur Fahrzeuglängsmittelebene in Richtung der verlangten Sichtbarkeit verlaufen.) Sie geht durch den Bezugspunkt. Die in der Tabelle angegebenen Werte geben die Mindestwerte in cd für die verschiedenen Meßrichtungen an.

2.2. Wenn bei einer visuellen Prüfung der Eindruck besteht, daß eine Leuchte starke örtliche Schwankungen der Lichtstärke aufweist, ist zu prüfen, ob keine Lichtstärke zwischen den Meßpunkten weniger als 50 % der kleineren der für die beiden Meßrichtungen vorgeschriebenen Mindestlichtstärken beträgt.

▼B

ANHANG IV

FARBE DES WEISSEN LICHTS

FARBWERTANTEILE

Grenze gegen Blau:	$x \geqslant 0{,}310$
Grenze gegen Gelb:	$x \leqslant 0{,}500$
Grenze gegen Grün:	$y \leqslant 0{,}150 + 0{,}640\ x$
Grenze gegen Grün:	$y \leqslant 0{,}440$
Grenze gegen Purpur:	$y \geqslant 0{,}050 + 0{,}750\ x$
Grenze gegen Rot:	$y \geqslant 0{,}38$.

Zur Feststellung dieser Farbmerkmale ist eine Lichtquelle mit der Farbtemperatur von 2 854 K entsprechend der Normlichtart A der Internationalen Beleuchtungskommission (ICI) zu verwenden.